

Obersteigern / obberürte sachen vnd irthumb / wie im nechsten Capittel zu vorn gehört / zu verichten macht vnd gewalt haben gegeben / so wollen wir doch / daß die vormesser hernach beschriebenen fall folgender gestalt entscheiden / vnd weisen sollen.

Würde jemandes in hangenden oder liegenden eines vermessenen Berges oder ganges / einen frembden gang finden oder entblößen / vnd es were ein zweiffel vnd vngewiß / ob derselbige neue gang außershalb des vermessenen Berges oder ganges massen / in einem freyen felde / oder innerhalb der massen des vermessenen Berges oder ganges were / diesem fall zu entscheiden / sollen die strittigen Parteyen / drey ehrliche tüchtige vnd bescheidene Männer / die bey keinem teil mit Gewercken seyn / erwählen / vnd vnser Urbürer sol der vierte seyn / diese vier Männer sollen bey ihrem Eide einem jeden theil zu seiner gerechtigkeit trewlich messen / die schnur am tage auffm Rasen / vnd auffm höchsten oder auffgehens der Gänge / von einem zum andern mit fleiß ziehen oder messen / zum grunde der warheit nicht kommen mögen. So sol man in denselbigen gruben in der teuffe / von einem gange zum andern / offene durchschlege machen / vnd was alsdann berürte vier Männer / wann sie die schnur durch dieselbigē durchschlege / schnurgerade oder winckel recht / nach gelegenheit der sachen gezogen / befinden daß recht ist / darauff sollen sie die strittigen Parteyen urteilen vnd weisen / vnd was also durch oben bemelte vier Obmänner gesprochen / oder in der güte gehandelt wird / das sollen die Par-

So einer dem andern in seinem vormessenen Felde gänge triffe vnd entblöße

Beweißung führen mit offenen durchschlegen.